

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. November 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0486-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10341/J betreffend "Auswirkungen des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes auf Rückstellungen für (Sonder-)Pensionsansprüche gegenüber der Kammer der Wirtschaftstreuhand, der Ziviltechnikerkammer, dem Schönbrunner Tiergartens, dem Austria Wirtschaftsservice und dem Verbund-Konzerne", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 21. September 2016 an mich richteten, stelle ich einleitend fest, dass dazu die Kammer der Wirtschaftstreuhand, die Ziviltechnikerkammer, die Schönbrunner Tiergartengesellschaft m.b.H., die Austria Wirtschaftsservice GmbH und die VERBUND AG befasst wurden, welche die nachstehend wiedergegebenen Informationen übermittelt haben.

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Im Jahr 2015 betragen die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in der Kammer der Wirtschaftstreuhand € 300.597,28, der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben betrug 8,38 %.

Antwort zu den Punkten 3 bis 5, 11 bis 13, 19 bis 21 und 27 bis 29 der Anfrage:

Eine Beantwortung dieser Fragen hat wegen der sehr geringen Anzahl der betroffenen Ruhebezügebezieherinnen und -bezieher aufgrund der möglichen Rückführbarkeit auf konkrete Personen aus Datenschutzgründen zu unterbleiben.

Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

Im Jahr 2015 betrugen die Rückstellungen in der Kammer der Wirtschaftstrehänder € 4.198.476,89, die personalabhängigen Rückstellungen € 3.008.222,89.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Das Sonderpensionsbegrenzungsgesetz hatte keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Rückstellungen in der Kammer der Wirtschaftstrehänder.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Im Jahr 2015 betrugen die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg (LK OÖ/S) € 47.985,78, in der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten (LK Stmk/K) € 66.265,08 und in der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) € 158.582,42. Der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben betrug in der LK OÖ/S 9,01 %, in der LK Stmk/K 9,87 % und in der bAIK 17,53 %.

Antwort zu den Punkten 14 und 15 der Anfrage:

Im Jahr 2015 betrugen die Rückstellungen in der LK OÖ/S € 918.721,37, in der LK Stmk/K € 1.302.161,86 und in der bAIK € 2.067.653,-, die personalabhängigen Rückstellungen in der LK OÖ/S € 321.779,-, in der LK Stmk/K € 304.186,24 und in der bAIK € 2.050.305,-.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Das Sonderpensionsbegrenzungsgesetz hatte keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Rückstellungen in der LK OÖ/S und der LK Stmk/K. Die in der bAIK durch das

Sonderpensionsbegrenzungsgesetz bewirkte Verringerung der Höhe des Anspruches der Berechtigten und somit auch die versicherungsmathematisch ermittelte Höhe der Rückstellung kann von der BAIK nicht beziffert werden.

Antwort zu den Punkten 17 und 18 der Anfrage:

Im Jahr 2015 betragen die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. (STG) € 86.150,-, der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben betrug 0,9 %.

Antwort zu den Punkten 22 und 23 der Anfrage:

Im Jahr 2015 betragen die Rückstellungen in der STG € 4.423.673,-, die personalabhängigen Rückstellungen € 4.331.122,-.

Antwort zu Punkt 24 der Anfrage:

Bezogen auf die Zahlen des Jahres 2016 beträgt die Änderung der Pensionsrückstellungen auf Grund des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes in der STG -1,1%.

Antwort zu den Punkten 25 und 26 der Anfrage:

Im Jahr 2015 haben sich die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) im Vergleich zu 2014 um 1,1% vermindert, der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den gesamten Personalausgaben betrug 1,0%.

Antwort zu den Punkten 30 und 31 der Anfrage:

Im Jahr 2015 betragen die Rückstellungen in der aws € 12,5 Mio., die personalabhängigen Rückstellungen € 6,0 Mio.

Antwort zu Punkt 32 der Anfrage:

Das Sonderpensionsbegrenzungsgesetz hatte keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Rückstellungen in der aws.

Antwort zu den Punkten 33 bis 40 der Anfrage:

Von den Auswirkungen des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes sind die Direktansprüche der VERBUND-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bzw. -Pensionistinnen und -Pensionisten mit einzelvertraglichen Pensionszusagen an österreichischen Standorten betroffen. Für alle Neuzugänge ab 1995 kommt ausschließlich ein beitragsorientiertes Pensionssystem zur Anwendung; im Direktpensionssystem befindet sich seitdem nur mehr ein abschmelzender Bestand. Die Zahlungen für Direktpensionen gehen daher kontinuierlich zurück und betragen im Jahr 2015 € 18,0 Mio. (5,4% des Personalaufwands).

Die Anzahl der Ruhebezügebezieherinnen und -bezieher, die Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 70 und 140 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG erhielten, verringerte sich im Jahr 2015 auf 85 und mit Februar 2016 auf 81 Personen.

Die Anzahl der Ruhebezügebezieherinnen und -bezieher, die Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zwischen 140 und 210 % der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG erhielten, verringerte sich im Jahr 2015 auf 43 und mit Februar 2016 auf 40 Personen.

Die Anzahl der Ruhebezügebezieherinnen und -bezieher, die Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge über 210% der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG erhielten, verringerte sich Jahr 2015 auf 13 und mit Februar 2016 auf 11 Personen.

Die Summe der lang- und kurzfristigen Rückstellungen im VERBUND-Konzern verringerte sich im Jahr 2015 auf € 995,0 Mio. (davon € 806,5 Mio. personalabhängige Rückstellungen).

Der Einbehalt aufgrund des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes belief sich im Jahr 2015 auf € 330.600,-. Diese Veränderung ist im Rückstellungsaufwand aufgrund der geringen Summe und gegenläufiger Effekte, wie etwa Zinssatz, Parameter etc., nicht wesentlich und daher nicht erkennbar.

Dr. Reinhold Mitterlehner

